

zesses bereits in der Phase seiner Vorbereitung große Bedeutung hat. Auf einige wesentliche Gesichtspunkte dieses Teilgebietes der Einarbeitung von neu eingestellten Angehörigen in der Linie IX soll im folgenden näher eingegangen werden.

5.2.1. Ziele und Inhalte einer anforderungsorientierten Einarbeitung neu eingestellter Angehöriger der Linie IX

In der Einarbeitungsordnung des MfS wird die Einarbeitung von neu eingestellten Angehörigen zutreffend als dialektische Einheit von Erziehung, Befähigung und Bildung bezeichnet. Sie bestimmt als generelle Zielstellung der Einarbeitung die Formung tschekistischer Persönlichkeiten und ihre Befähigung zur selbständigen und bewußten Lösung der Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches.¹

Die Aufgabenstellung und Verantwortung der Linie IX erfordert eine weitere inhaltliche Präzisierung der in der Einarbeitungsordnung bestimmten grundlegenden Zielstellung der Einarbeitung neu eingestellter Angehöriger in die Tätigkeit des Untersuchungsführers. Zur Bestimmung der Ziele und Inhalte der Einarbeitung neu eingestellter Angehöriger in der Linie IX war es daher notwendig, konsequent von zwei wesentlichen Komponenten auszugehen. Bei ihnen handelt es sich um die Anforderungen an den Untersuchungsführer, welche die wesentlichen politischen, politisch-operativen und rechtlichen Aufgaben, Tätigkeiten und Bedingungen der Arbeit des Untersuchungsführers in sich vereinigen, sowie die unterschiedlichen subjektiven Leistungsvoraussetzungen des einzuarbeitenden Angehörigen. Diese subjektiven Leistungsvoraussetzungen manifestieren sich insbesondere in Unterschieden hinsichtlich der schulischen und beruflichen Ausbildung, der politisch-ideologischen Reife, der Lebenserfahrungen sowie Kenntnisse und Erfahrungen in der politisch-operativen Arbeit und in unterschiedlich ausgeprägten Fähigkeiten und Fertigkeiten. Unter Zugrundlegung der generellen Zielstellung

1) Vergleiche Einarbeitungsordnung des MfS vom 1. 1. 1981, Ziffer 2.1.1. und 2.3.2.